



Einwohnergemeinde

ROHRBACH
s'Dorf zum läbe

Abfallverordnung

**Gemeindeverwaltung
Rohrbach**
Bahnhofstrasse 9
4938 Rohrbach

062 965 31 31
gemeinde@rohrbach-be.ch
www.rohrbach-be.ch

Version: 1.2024

Der Gemeinderat Rohrbach erlässt gestützt auf Art. 29 des Abfallreglements vom 1. Januar 2024 folgende Verordnung:

Art. 1

Bereitstellung:
Kehricht

¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- Gebührensäcke;
- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).

² Der Kehricht wird einmal wöchentlich abgeführt.

³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

⁴ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Art. 2

Bereitstellung:
Sperrgut

¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

³ Es wird unterschieden zwischen Kleinsperrgut und Grobsperrgut

⁴ Unter Kleinsperrgut versteht man Entsorgungsgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht. Das Entsorgungsgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer "Bündelmarke", bereitzustellen.

⁵ Bei Grobsperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig. Das Entsorgungsgut ist mit einer "Sperrgutmarke" zu versehen.

Art. 3

Bereitstellung:
Grünabfälle

¹ Garten- und Rüstabfälle sowie Speisereste sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:

- in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern

² Die Abfuhrtermine für Grünabfälle und Speisereste richten sich nach dem Abfallkalender.

Art. 4

Bereitstellung:
Gemeinsame
Bestimmungen

¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen sofern in verschlossenen Container frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

² Abfälle in einzelnen Kehrriechsäcken dürfen erst am Tag der Abfuhr bereitgestellt werden.

³ Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

⁴ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton muss gebündelt werden.

⁵ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Art. 5

Verkaufsstellen:
Säcke, Marken, Plomben

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 6

Gebühren

Die Gebühren der Abfallentsorgung (**exkl. MwSt.**) werden wie folgt festgelegt:

Grundgebühr

Einpersonenhaushalt	Fr.	37.00
Mehrpersonenhaushalt	Fr.	66.00
Kleingewerbe	Fr.	37.00
Gewerbe	Fr.	66.00
Industrie	Fr.	170.00

Mengengebühren

1. Kehrriech

Gebührensäcke

17 Liter	Fr.	1.50
35 Liter	Fr.	2.00
60 Liter	Fr.	3.10
110 Liter	Fr.	6.00

Containermarken für Gewerbecontainer (einzeln)

400 Liter	Fr.	20.00
800 Liter	Fr.	32.50

2. Sperrgut

Bündelmarke (Kleinsperrgut)	Fr.	6.00
Sperrgutmarke (Grobsperrgut)	Fr.	22.00

3. Sonderabfälle aus Haushaltung/Betrieb

Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen

kostenlos

4. Tierkadaver

Tierkadaver pro kg

Fr.

1.40

Art. 7

Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. April fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrates für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 8

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat Rohrbach hat die Verordnung am 21. März 2023, unter Vorbehalt der Genehmigung des Abfallreglements durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Rohrbach, genehmigt.

GEMEINDERAT ROHRBACH

Der Präsident:



Hubert Kölliker

Die Sekretärin:



Nicole Schär

Die unterzeichnende Gemeindegemeinschafterin hat das Inkrafttreten dieser Verordnung im Anzeiger Oberaargau Nr. 4 vom 25. Januar 2024 publiziert.

Rohrbach, 17. Januar 2024

Die Gemeindegemeinschafterin:



Nicole Schär